

Ordnung über die Ehrung von Mitgliedern der Dörpsgill Rumohr e. V.



in der Fassung vom 06.04.2017

Artikel I

§ 1 Räumliche Abgrenzung

Diese Ordnung erstreckt sich auf den Tätigkeitsbereich des Vereines.

§ 2 Voraussetzung für die Verleihung von Ehrennadeln

- (1) Der Verein gibt zum Zwecke der Ehrung von Mitgliedern Ehrennadeln aus.
 - a) Vereinsnadel mit Bronze-Ehrenkranz
für Mitglieder, die ununterbrochen 10 Jahre dem Verein angehören oder mindestens ununterbrochen 5 Jahre aktiv im Verein als Vorstandsmitglied oder als Übungsleiter tätig waren,
 - b) Vereinsnadel mit Silber-Ehrenkranz
für Mitglieder, die ununterbrochen 20 Jahre dem Verein angehören oder mindestens 10 Jahre aktiv im Verein als Vorstandsmitglied oder als Übungsleiter tätig waren
 - c) Vereinsnadel mit Gold-Ehrenkranz
für Mitglieder, die ununterbrochen 25 Jahre dem Verein angehören oder mindestens 20 Jahre aktiv im Vorstand oder als Übungsleiter tätig waren
 - d) Sonderehrung
bei 40- oder 50-jähriger Mitgliedschaft im Verein bzw. aktiver Tätigkeit wird eine besondere Ehrung vorgenommen.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft im Sinne dieser Ehrenordnung beginnt mit dem vollendeten 16. Lebensjahr.



§ 3 Verbindung zur Vereinssatzung

Unberührt von diesen Festlegungen bleibt die Regelung der Fördermitgliedschaft von Vereinsmitgliedern, die über 80 Jahre alt sind und dem Verein mindestens 20 Jahre ununterbrochen angehören (§ 3 Absatz 3 der Vereinssatzung) sowie einer Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Leistungen (§ 3 Absatz 4 der Vereinssatzung).

§ 4 Besitzurkunde

Über die Ehrungen nach §§ 2 und 3 werden Besitzurkunden verliehen.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Ehrung durch den Verein können gestellt werden:
 - a) aus der Mitgliederversammlung
 - b) vom Vorstand
- (2) Über die Verleihung entscheidet der satzungsgemäße Gesamtvorstand.

§ 4 Verleihung

Die Verleihung findet entweder auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer besonderen Veranstaltung des Vereines statt.

§ 4 Widerruf oder Aberkennung von Ehrungen

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen auf Vorschlag des Vorstandes über die Aberkennung von Ehrungen beschließen.

Artikel II

Die Änderung der Ehrenordnung tritt am **06.04.2017** in Kraft.